

PSD Bank Rhein-Ruhr eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenlauf

Stichtag	31.12.2024
Referenz	31.12.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Gesamtbetrag des Pfanddarlehens inkl. Derivate	619,00	538,00	606,89	507,60	510,87	426,51
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	971,57	887,53	958,87	849,95	818,78	723,96
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	56,96%	64,97%	58,00%	67,44%	60,27%	69,74%
Überdeckung	352,57	349,53	351,98	342,35	307,91	297,45
Gesetzliche Überdeckung **	26,42	23,47	12,14	20,50		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	326,15	326,07	339,84	321,85		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfanddarlehenlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
bis zu sechs Monate	10,00	5,00	34,81	19,28	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	10,00	5,00	26,44	22,12	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	5,00	10,00	31,09	35,42	10,00	5,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	10,00	27,61	26,22	10,00	5,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	20,00	5,00	61,50	59,38	5,00	20,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	90,00	20,00	66,84	66,38	20,00	5,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	35,00	85,00	66,68	62,62	90,00	20,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	283,00	255,00	383,70	335,94	265,00	251,00
über 10 Jahre	166,00	143,00	272,89	260,17	219,00	232,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfanddarlehen	31.12.2024	31.12.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfanddarlehen nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Pfanddarlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsfähigkeit), die Pfanddarlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfanddarlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Pfanddarlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsfähigkeit), die Pfanddarlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfanddarlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfanddarlehen nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfanddarlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfanddarlehensmission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfanddarlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfanddarlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfanddarlehensmission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfanddarlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.12.2024	31.12.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfanddarlehen (Liquiditätsbedarf)	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	15
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	20,75	0,00
Liquiditätsüberschuss	20,75	0,00

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2024	31.12.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfanddarlehen	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfanddarlehen-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfanddarlehenlaufs		Währungsstress-Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress-Nettobarwert in EUR	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwertes als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfanddarlehen / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte												(Angaben in Mio. Euro)				
Verteilung der Deckungswerte			31.12.2024	31.12.2023	Weitere Kennzahlen						31.12.2024	31.12.2023				
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)				§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten								in Mio. EUR	0,00	0,00		
bis zu 300 Tsd. €			874,82	803,59	§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten								in Mio. EUR	0,00	0,00	
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €			71,75	61,94	§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)								in Jahren	5,33	4,93	
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €			0,00	0,00	§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf								in %	51,79%	50,99%	
mehr als 10 Mio. €			0,00	0,00	Ordentliche Deckung (nominal)						in Mio. EUR	946,57	865,53			
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)				Anteil am Gesamtumlauf								in %	152,92%	160,88%		
wohnwirtschaftlich			946,57	865,53												
gewerblich			0,00	0,00												
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)																
Staat	Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe					
Bundesrepublik Deutschland	31.12.2024	170,34	710,49	65,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	946,57					
	31.12.2023	155,96	651,03	58,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	865,53					
Summe	31.12.2024	170,34	710,49	65,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	946,57					
	31.12.2023	155,96	651,03	58,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	865,53					

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte								(Angaben in Mio. Euro)
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG			
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023		
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013		
Staat	31.12.2024	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,00	
	31.12.2023	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00	
Summe	31.12.2024	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,00	
	31.12.2023	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,00	

IV) Weitere Kennzahlen			(Angaben in %)
Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	31.12.2024	31.12.2023	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	÷	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	÷	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	÷	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	÷	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	÷	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	÷	

V) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.12.2024	31.12.2023
	0,00%	0,00%

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2024	31.12.2023
-	-

VII) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	-	-	-